



# **Vollzugshilfe Feuerungskontrolle**

für Feuerungen zur Raumwärme und Warmwasser-  
produktion

Herisau, August 2020



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck der Vollzugshilfe</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Aufgaben der Gemeinden</b> .....	<b>3</b>
1.1 Feuerungen in der Zuständigkeit der Gemeinden .....	3
1.2 Bewilligungspflicht für Neuinstallation, Ersatz und Sanierung einer Feuerung .....	3
1.3 Verschiedene Kontrolltypen .....	4
1.4 Anlagenregister .....	4
1.5 Verschiedene Feuerungskontrollpersonen .....	5
1.6 Gebühren Feuerungskontrolle .....	5
1.7 Berichterstattung von Gemeinde und AfU .....	6
<b>2 Amtliche Feuerungskontrolle</b> .....	<b>6</b>
2.1 Amtliche Kontrollorgane .....	6
2.2 Organisation der amtlichen Feuerungskontrolle .....	7
<b>3 Anlaufstelle</b> .....	<b>10</b>
3.1 Organisation der Anlaufstelle .....	10
3.2 Anlagenregister bei privater Feuerungskontrolle .....	10
3.3 Informationsflüsse .....	10
3.4 Sicherstellung der Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle .....	11
3.5 Durchführung von Stichprobenkontrollen .....	11
3.6 Anmeldungen zur privaten Kontrolle durch Eigentümerinnen und Eigentümer .....	11
3.7 Beurteilung der Kontroll- und Messergebnisse .....	12
3.8 Wiederholte Beanstandung der Tätigkeit privater Kontrollorgane .....	13
3.9 Rechenschaftsbericht .....	13
3.10 Gebührenerhebung .....	13
<b>Anhänge A</b>	
A1 Anlagenregister Öl-/Gasfeuerungen	
A2 Anlagenregister Holzfeuerungen	
A3 Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen	
A4 Sanierungsfristen für Holzfeuerungen	
A5 Speichervolumen Holzheizkessel	
A6 Holzbrennstoffe und Holzfeuerungen	
A7 Zulassung und Leistungserklärung	
<b>Anhänge B</b>	
B1 Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ	
B2 Kurzübersicht Vergleich amtliche und private Feuerungskontrolle als FAQ	
<b>Anhang C</b>	
C Rechtsgrundlagen	

*Hinweis: Die genauen Bezeichnungen der Gesetze sind im Anhang C "Rechtsgrundlagen" aufgeführt.*



## Zweck der Vollzugshilfe

Diese Vollzugshilfe beschreibt die Umsetzung der lufthygienischen Vorschriften für Feuerungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und unterstützt die zuständigen Stellen/Organe in ihren Aufgaben. Sie stützt sich auf Art. 11 und 15 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV, bGS 814.01). In dieser Vollzugshilfe sind auch ergänzende Weisungen nach Art. 11 Abs. 3 sowie Art. 15 Abs. 2 UGsV integriert.

Die Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen und die in dieser Vollzugshilfe verwendeten Abkürzungen sind im Anhang C "Rechtsgrundlagen" aufgeführt.

Diese Vollzugshilfe ersetzt die Version vom August 2012.

## 1 Aufgaben der Gemeinden

### 1.1 Feuerungen in der Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind verantwortlich für den Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bei den nachfolgend aufgeführten Feuerungen, die zur **Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser** eingesetzt werden.

UGsG  
Art. 8 und  
Art. 26

Anlagentyp	Feuerungswärmeleistung	Brennstoff
Gasfeuerungen	≤ 350 kW	Erdgas, Flüssiggas
Ölfeuerungen	≤ 350 kW	Heizöl extra leicht
Holzfeuerungen	≤ 70 kW	Im Anhang A6 "Holzbrennstoffe und Holzfeuerungen" ist aufgeführt, welcher Holzbrennstoff in welcher Feuerung verbrannt werden darf und wer zuständig ist.
Kohlefeuerungen	≤ 70 kW	Kohle, Kohlebriketts, Koks
Gewerblich genutzte Backöfen, z.B. Brot- und Pizzaöfen	keine genaue Grenze definiert, für gewerbliche Anlagen ist Gemeinde zuständig, für industrielle Anlagen ist Kanton zuständig	analog der obigen Feuerungen

*Hinweis: Zur Kohlefeuerung werden in dieser Vollzugshilfe keine weiteren Angaben gemacht. Die Grenzwerte müssen gemäss LRV eingehalten werden.*

Alle übrigen Feuerungen, die zur Gewinnung von Prozesswärme eingesetzt werden oder deren Feuerungswärmeleistung über den zuvor genannten Leistungsangaben liegen sowie Spezialanlagen fallen unter die Vollzugskompetenz des Amtes für Umwelt (AfU).

*Hinweis: Zu den Feuerungen mit Prozesswärme zählen zum Beispiel Dampfkessel oder Einbrennöfen.*

### 1.2 Bewilligungspflicht für Neuinstallation, Ersatz und Sanierung einer Feuerung

Die Neuinstallation, der Ersatz oder die Änderung einer Feuerung ist nach kantonalem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG) und Bauverordnung bewilligungspflichtig. Die Gemeinden haben im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festzulegen, welche Auflagen bei der Installation und dem Betrieb der Feuerung eingehalten werden müssen. Dies sind im Wesentlichen die Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:

UGsG  
Art. 21 Abs. 1

BauV  
Art. 38 Abs. 1f



- Brennstoff
- Emissionsgrenzwerte
- Ableitung der Verbrennungsabgase
- Wärmespeicher bei Holzheizkesseln, siehe Anhang A5 "Speichervolumen Holzheizkessel"
- Abnahmekontrolle
- Periodische Kontrollen
- Zulassung und Geräteschild, siehe Anhang A7 "Zulassung und Leistungserklärung"

Das AfU stellt dazu Textbausteine zur Verfügung.

### 1.3 Verschiedene Kontrolltypen

Die Gemeinden kontrollieren die Feuerungen wie folgt:

Kontrolltyp	Gemeinde überprüft
Baukontrolle	vorschriftsgemässe Installation der Feuerung gemäss Bewilligung
Abnahmekontrolle (mit/ohne Abnahmemessung)	Einhaltung der lufthygienischen Vorschriften der LRV nach Inbetriebnahme der Feuerungen und Aufnahme der Betriebsdaten für das Anlagenregister (Details siehe Anhang B1 "Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ")
Periodische Kontrolle (mit/ohne Messung)	Einhaltung der lufthygienischen Vorschriften der LRV während dem langjährigen Betrieb (Details siehe Anhang B1 "Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ").

BauV  
Art. 54 Abs. 1

UGsV  
Art. 17 Abs. 2

LRV  
Art. 13

### 1.4 Anlagenregister

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Anlagenregister zu führen. In diesem sind sämtliche Feuerungen zu erfassen. Der minimale Datenstamm ist in Anhang A1 "Anlagenregister Öl-/Gasfeuerungen" und A2 "Anlagenregister Holzfeuerungen" zusammengefasst. Das Anlagenregister ist fortlaufend zu aktualisieren.

UGsV  
Art. 17

*Hinweis: Das Anlagenregister kann für die Gemeinden auch bei anderen Aufgaben, insbesondere für die Energieplanung, sehr hilfreich sein. Das Anlagenregister wird in den meisten Gemeinden durch die Feuerungskontrollorgane geführt.*

*Der Kanton führt die Daten mit weiteren Registern im Energy-GIS, das den Gemeinden zur Verfügung steht, zusammen.*

#### 1.4.1 Aufbewahrung der Kontroll- und Messdaten

Die erfassten Anlagendaten, die Kontroll- und Messergebnisse der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle sind in Papierform und elektronisch über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch für sämtliche erfassten Daten von Feuerungen, die ausser Betrieb genommen oder demontiert wurden.

#### 1.4.2 Rechte am Anlagenregister

Die Gemeinden, welche das Anlagenregister durch Dritte führen lassen, müssen sich die Rechte am Anlagenregister und dessen erfassten Daten gegenüber dem Auftragnehmer sichern.



## 1.5 Verschiedene Feuerungskontrollpersonen

Die lufthygienischen Kontrollen werden als Feuerungskontrolle bezeichnet. Die Umwelt- und Gewässerschutzverordnung unterscheidet zwischen:

- amtlicher Feuerungskontrolle
- privater Feuerungskontrolle

Die Gemeinden sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle an den ihnen zugewiesenen Feuerungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Feuerungskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und nach den Weisungen des AfU durchzuführen. Die wichtigsten Punkte sind in dieser Vollzugshilfe zusammengefasst (siehe auch Anhang B2 "Kurzübersicht Vergleich amtliche und private Feuerungskontrolle als FAQ").

*Hinweis: Im weiteren Verlauf dieser Vollzugshilfe werden die Feuerungskontrollleurin / der Feuerungskontrollleur als Kontrollorgan bezeichnet.*

LRV  
Art. 13 Abs. 1

UGsG  
Art. 8 und  
Art. 10

UGsV  
Art. 11

### 1.5.1 Amtliche Feuerungskontrolle

Die amtliche Feuerungskontrolle wird im Auftrag der Gemeinde von einer Fachperson mit entsprechender Ausbildung ausgeführt (Kontrollorgan). Diese führt an allen der Gemeinde zugewiesenen Feuerungen die amtliche Feuerungskontrolle durch. Dazu zählen die Abnahmekontrolle und die periodischen Feuerungskontrollen. Davon ausgenommen sind Öl- und Gasfeuerungen sowie Holzheizkessel, welche die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer zur privaten Kontrolle gemeldet haben (private Feuerungskontrolle).

*Hinweis: Die amtliche Feuerungskontrolle ist in Appenzell Ausserrhoden der Regelfall.*

UGsV  
Art. 11 Abs. 1

### 1.5.2 Private Feuerungskontrolle

Bei der privaten Feuerungskontrolle können die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer einer Öl- und Gasfeuerung und eines Holzheizkessels eine vom AfU zugelassene Fachperson (privates Kontrollorgan) mit der periodischen Feuerungskontrolle beauftragen. Für die Verwaltung der **privaten Feuerungskontrolle** bezeichnen die Gemeinden eine Anlaufstelle.

*Hinweise: Das AfU führt eine Liste der zugelassenen privaten Kontrollorgane. Die aktuelle Liste kann auf der Internetseite des AfU eingesehen werden. Die Anlaufstelle wird meistens an das amtliche Kontrollorgan delegiert.*

UGsV  
Art. 11 Abs. 2  
und 3

## 1.6 Gebühren Feuerungskontrolle

Entsprechend dem Verursacherprinzip erheben die Gemeinden oder das amtliche Kontrollorgan zur Deckung der Kosten für die Feuerungskontrolle Gebühren nach dem kantonalen Gebührentarif für die Feuerungskontrolle.

- Fixe Gebühren: Für die Messungen von Öl- und Gasfeuerungen sowie für die Sichtkontrolle der Holzfeuerungen sind Ansätze im Gebührentarif explizit aufgeführt.
- Nach Aufwand: Für die Messung der Holzheizkessel und für weitere Kontrollaufwendungen werden die Gebühren nach Art. 2 Abs. 1b des Gebührentarifs berechnet. Zusätzlich werden noch Amortisations- und Wegkosten dazugerechnet.

*Hinweis: Kann die Holzfeuerungskontrolle nicht mit der ordentlichen Reinigung kombiniert werden, weil die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer die Reinigung von einem anderen Kaminfeger durchführen lassen, kann der effektive Aufwand für die Feuerungskontrolle durch das amtliche Kontrollorgan ebenfalls nach Art. 2 Abs. 1b des Gebührentarifs abgerechnet werden.*

Gebührentarif  
814.01.1



## 1.6.1 Amtliche Feuerungskontrolle - Verrechnung der Gebühren

Die Gebühren für die amtliche Feuerungskontrolle werden von den Gemeinden oder durch das beauftragte amtliche Kontrollorgan direkt den Anlageneigentümerinnen und -eigentümern in Rechnung gestellt.

Gebührentarif  
814.01.1  
Art. 1 bis  
Art. 6

## 1.6.2 Private Feuerungskontrolle - Verrechnung der Gebühren

Die Gebühren für den Verwaltungsaufwand der privaten Feuerungskontrolle werden von den Gemeinden oder durch das beauftragte amtliche Kontrollorgan direkt bei der privaten Kontrollperson oder dessen Firma in Rechnung gestellt.

Gebührentarif  
814.01.1  
Art. 3

## 1.7 Berichterstattung von Gemeinde und AfU

Das AfU hat die Oberaufsicht über die Feuerungskontrolle in den Gemeinden und verfasst periodisch einen Kontrollbericht zur Feuerungskontrolle im Kanton. Damit der Kontrollbericht erstellt werden kann, haben die Gemeinden die dafür erforderlichen Daten der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle dem AfU zur Verfügung zu stellen. Die Anlagendaten sind dem AfU jährlich zu übermitteln.

## 2 Amtliche Feuerungskontrolle

### 2.1 Amtliche Kontrollorgane

Die amtlichen Feuerungskontrollen dürfen nur von amtlichen Kontrollorganen durchgeführt werden.

#### 2.1.1 Qualifikation und Zulassung

Die amtliche Feuerungskontrolle darf nur von Fachpersonen ausgeführt werden, welche vom AfU die Zulassung als amtliches Kontrollorgan haben. Vor der definitiven Auftragsvergabe muss die Zustimmung des AfU eingeholt werden.

UGsG  
Art. 9

Amtliche Kontrollorgane dürfen die Aufgabe der Feuerungskontrolle gleichzeitig für mehrere Gemeinden durchführen.

UGsV  
Art. 11 Ziff. 1

#### 2.1.2 Schriftlicher Vertrag

Die Vergabe der amtlichen Feuerungskontrolle an Private muss mit einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Im Vertrag sind im Wesentlichen folgende Punkte schriftlich festzulegen:

- Pflicht zur Durchführung der Feuerungskontrolle entsprechend den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (LRV), der Empfehlung zur Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz und nach den Weisungen des AfU.
- Pflicht zur lückenlosen und termingerechten Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle
- Festlegung der Aufgabenteilung zwischen der Gemeinde und der Auftragnehmerin / des -nehmers (z.B. Anordnungen zur Mängelbehebung, Sanierungsentscheide, Gebührenerhebung)
- Entschädigungsregelung der Auftragnehmerin / des -nehmers für die amtliche Feuerungskontrolle.
- Entschädigungsregelung der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers für zusätzliche Aufgaben oder für die Erhebung von zusätzlichen Anlagenparametern oder anderen Kenngrössen
- Eigentumsregelung der Anlage- und Kontrolldaten



- Umgang mit den Anlage- und Kontrolldaten bei Auflösung des Vertragsverhältnisses
- Vorgehen bei unkorrekter oder nicht zufriedenstellender Ausführung der Aufgabe Feuerungskontrolle
- Vorgehen bei Unfall, Krankheit oder anderen Gründen, welche den Ausfall des amtlichen Kontrollorgans zur Folge haben.

*Hinweis: Das AfU stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.*

## 2.1.3 Informationspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, das amtliche Kontrollorgan mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen, die für die Ausführung der amtlichen Feuerungskontrolle erforderlich sind. Dies sind im Wesentlichen Angaben zu neuen Feuerungen oder solche, die ausser Betrieb genommen wurden.

## 2.1.4 Aufsichtspflicht der Gemeinden

Die Gemeinde hat die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und die Arbeit der amtlichen Kontrollorgane zu überwachen.

## 2.1.5 Vertretung des amtlichen Kontrollorgans

Die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Gemeinden müssen die amtliche Feuerungskontrolle auch sicherstellen, wenn:

- Differenzen zwischen den Anlageneigentümerinnen und -eigentümern und dem ordentlichen amtlichen Kontrollorgan auftreten.
- das amtliche Kontrollorgan wegen Unfall oder Krankheit ausfällt.

Mit der Vertretung können die Gemeinden ausschliesslich ein anderes in Appenzell Ausserrhoden tätiges amtliches Kontrollorgan beauftragen.

## 2.1.6 Ausrüstung

Für die amtliche Feuerungskontrollmessung dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) geprüft und für die zu messenden Feuerungen zugelassen sind.

Die Messgeräte müssen regelmässig durch eine von METAS anerkannte Eichstelle geprüft werden. Die Eichzertifikate müssen aufbewahrt und auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

## 2.2 Organisation der amtlichen Feuerungskontrolle

### 2.2.1 Abnahmekontrollen

Abnahmekontrollen neuer oder sanierter Feuerungen sind, wenn immer möglich, innerhalb der ersten drei, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme vorzunehmen.

Abnahmekontrollen sind bei allen Anlagen ausschliesslich vom amtlichen Kontrollorgan auszuführen.

LRV  
Art. 13 Abs. 2

UGsV  
Art. 12 Abs. d

### 2.2.2 Periodische Kontrolle

Die Intervalle für die periodische Feuerungskontrolle von Feuerungen durch die Gemeinde richten sich nach den Vorgaben der LRV und sind folgendermassen festgelegt:

LRV  
Art. 13 Abs. 3



- 4 Jahre: Holzheizkessel und Gasfeuerungen.
- 2 Jahre: Alle übrigen Feuerungen (z.B. Ölfeuerungen und Holzeinzelraumfeuerungen).

*Hinweis: Eine Verschärfung, d.h. Verkürzung des Kontrollintervalls, ist aufgrund von Erfahrungswerten möglich. Wenn z.B. bei einer Anlage die Gefahr besteht, dass die Anlage nicht über 4 Jahre stabil läuft, sind kürzere Kontrollintervalle möglich. Beispielsweise kann bei alten atmosphärischen Gasgeräten ohne Gebläseunterstützung oder alten Gasfeuerungen mit Gebläsebrennern ein 2-jähriges Kontrollintervall nötig sein.*

## 2.2.3 Zeitraum für die Durchführung der Feuerungskontrolle

Gemäss der UGSV ist die Feuerungskontrolle in der Regel während der Heizperiode, Oktober bis April, durchzuführen.

Die Erfahrung zeigt, dass heute Messungen auch ausserhalb der Heizperiode verlässliche Messresultate liefern, sofern das System die Wärme aufnehmen kann.

UGsV  
Art. 11 Abs. 4c

## 2.2.4 Mess- und Kontrollrapport

Die Kontroll- und Messergebnisse und die vollständigen Anlagedaten werden dokumentiert. Dem Rapport sind Messstreifen und bei Ölfeuerungen die Filterpapiere der Russbestimmung anzuhängen. Die Dokumentation ist zu unterschreiben.

Bei periodischen visuellen Kontrollen ohne Beanstandungen kann auf das Erstellen eines Kontrollrapportes verzichtet werden. Das Kontrollergebnis muss jedoch im Anlagenregister eingetragen werden.

## 2.2.5 Meldepflicht von Feuerungen, die unter die Vollzugsverantwortung des AfU fallen

Wenn das amtliche Kontrollorgan bei seiner Arbeit auf Feuerungen trifft, die aufgrund der Feuerungswärmeleistung oder des Brennstoffes nicht in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, ist die Feuerung dem AfU zu melden. Die Meldung hat schriftlich, mit Angaben der Anlagedaten, zu erfolgen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Feuerungen sind über die Meldung an das AfU vorgängig zu informieren.

UGsG  
Art. 26 Abs. 1

## 2.2.6 Meldepflicht von Mängeln

Das Kontrollorgan überprüft Feuerungen auch auf technische Mängel, die zu übermässigen Emissionen führen können.

Das amtliche Kontrollorgan ist verpflichtet, Mängel an Feuerungs- und Abgasanlagen, welche Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden oder die Umwelt schädigen können, umgehend an die zuständigen Stellen in der Gemeinde oder des Kantons zu melden.

Stellt das Kontrollorgan zugleich Anlagemängel fest, welche die Brandsicherheit gefährden, leitet das Kontrollorgan die Meldung schriftlich an den zuständigen Feuerschauer weiter.

### 2.2.6.1 Nachkontrollen

Feuerungen, die beanstandet werden mussten, müssen nach der Mängelbehebung respektive Einregulierung mit einer Nachkontrolle oder Nachkontrollmessung auf die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte überprüft werden.

Die Nachkontrollmessung kann auch von einem Servicefachmann ausgeführt werden. Der Servicefachmann muss über die Zulassung des AfU zur privaten Feuerungskontrolle verfügen.

Wird die Nachkontrollmessung durch das amtliche Kontrollorgan ausgeführt, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Einregulierungsmeldung auszuführen.



## 2.2.6.2 Sanierung

Feuerungen, welche die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen der LRV nicht einhalten können oder technische Mängel aufweisen, müssen saniert werden. Die Sanierungsverfügungen sind schriftlich von der Gemeinde oder einer von ihr ermächtigten Stelle zu erlassen.

## 2.2.6.3 Sanierungsfristen

Die Sanierungsfristen richten sich nach der LRV. Im Regelfall sind die Fristen nach den Vorgaben in Anhang A3 "Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen" und Anhang A4 "Sanierungsfristen für Holzfeuerungen" dieser Vollzugshilfe festzulegen. In besonderen Fällen können die Sanierungsfristen durch die Gemeinden oder die ermächtigte Fachstelle verkürzt werden. Die Kürzung der Sanierungsfristen sind in der Sanierungsverfügung zu begründen.

## 2.2.6.4 Ahndung der Missachtung der Brennstoffvorschriften

Vergehen gegen die Brennstoffvorschriften sind in der Regel mit einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu ahnden.

Bei einem erstmaligen Vergehen gegen die Brennstoffvorschriften und bei einsichtigen Anlageneigentümerinnen und -eigentümern kann die Gemeinde auf eine Strafanzeige verzichten. Die Gemeinden informieren die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer über die geltenden Brennstoffvorschriften und weisen darauf hin, dass im Wiederholungsfall das Vergehen bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wird.

## 2.2.7 Rechenschaftsbericht

Nach Abschluss jeder Heizperiode hat das amtliche Kontrollorgan zuhanden der Gemeinde einen Bericht über die amtliche Feuerungskontrolle zu verfassen. Der Bericht muss zumindest eine Kontrollstatistik zur abgeschlossenen Heizperiode enthalten. Ist der Auftrag der amtlichen Feuerungskontrolle nicht vollständig erfüllt worden, muss der Bericht eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Im Bericht muss auch dargelegt werden, wie und in welcher Zeit die Versäumnisse aufgearbeitet werden. Eine Kopie des Berichtes ist dem AfU zuzustellen.

## 2.2.8 Alternative zum ordentlichen amtlichen Kontrollorgan

Anlageneigentümerinnen und -eigentümer können in begründeten Härtefällen bei der Gemeinde einen Antrag für ein anderes amtliches Kontrollorgan stellen, das die amtliche Feuerungskontrolle durchführt. Die Gemeinde prüft und entscheidet über den Antrag.

Die amtliche Feuerungskontrolle darf in diesem Fall nur von einem in Appenzell Ausserrhoden tätigen amtlichen Kontrollorgan ausgeführt werden. Die abschliessende Beurteilung der Ergebnisse erfolgt jedoch durch das ordentliche amtliche Kontrollorgan der Gemeinde. Die Kontroll- und Messergebnisse sind deshalb dem ordentlichen amtlichen Kontrollorgan zu übergeben.



## 3 Anlaufstelle

### 3.1 Organisation der Anlaufstelle

Für die private Feuerungskontrolle bezeichnen die Gemeinden eine Anlaufstelle. Deren Pflichten und Kompetenzen sind festzulegen. Mit der Führung der Anlaufstelle kann eine Fachstelle innerhalb der Gemeindeverwaltung oder das amtliche Kontrollorgan beauftragt werden.

UGsG  
Art. 10  
UGsV

Die Vergabe der Anlaufstelle für private Feuerungskontrollen an Private muss mit einem schriftlichen Vertrag geregelt werden. Im Vertrag sind die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Aufgaben zu berücksichtigen.

Art. 11 Abs. 2  
und 3

### 3.2 Anlagenregister bei privater Feuerungskontrolle

Die Anlaufstelle erfasst alle Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkessel, die von privaten Kontrollorganen kontrolliert werden, im Anlagenregister. Das Anlagenregister muss fortlaufend aktualisiert werden. Die Anlagendaten zwischen dem Anlagenregister der amtlichen und privaten Feuerungskontrolle müssen austauschbar sein.

*Hinweis: Damit der Verwaltungsaufwand für die private Feuerungskontrolle bzw. für die "Anlaufstelle" minimal gehalten werden kann, empfiehlt das AfU, die Aufgabe der "Anlaufstelle" dem amtlichen Kontrollorgan zu übertragen. Doppelspurigkeiten wie das Führen von zwei Anlagenregistern sind damit hinfällig, und der Verwaltungsaufwand für den Informationsaustausch zwischen dem amtlichen Kontrollorgan und der "Anlaufstelle" ist damit ebenfalls hinfällig.*

### 3.3 Informationsflüsse

Für die Aufgabenerfüllung bestehen Informationsflüsse zwischen der Anlaufstelle und den Anlageneigentümerinnen und -eigentümern, dem amtlichen Kontrollorgan sowie der Gemeinde.

#### 3.3.1 Anlageneigentümerinnen und -eigentümer

Die Anlaufstelle informiert im Auftrag der Gemeinden die Eigentümerinnen und Eigentümer von (neuen) Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkesseln über die Möglichkeit der privaten Feuerungskontrolle. Sie weist darauf hin, dass die Nutzung der privaten Feuerungskontrolle mittels Anmeldeformular bei der Anlaufstelle beantragt werden muss.

UGsV  
Art. 11 Abs. 2  
und 3

Mit der Anmeldung zur privaten Feuerungskontrolle übernehmen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Feuerungskontrolle in Eigenverantwortung. Die Anlaufstellen haben die Eigentümerinnen und Eigentümer darüber zu informieren, welche Pflichten sie haben und welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die privaten Feuerungskontrollen anerkannt werden können. Im Wesentlichen sind dies:

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verantwortlich, dass die Feuerungskontrolle von einem privaten Kontrollorgan mit Zulassung des AfU korrekt durchgeführt wird und die Kontrollergebnisse innerhalb von 14 Tagen nach der Messung der Anlaufstelle zugestellt werden müssen, spätestens jedoch bis Ende April der entsprechenden Heizperiode.
- Eigentümerinnen und Eigentümer sind darauf hinzuweisen, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die private Feuerungskontrolle anerkannt werden kann.

Die Anlaufstelle informiert über das weitere Vorgehen, wenn die Kontrollergebnisse zur privaten Feuerungskontrolle nicht anerkannt werden können.



### 3.3.2 Amtliches Kontrollorgan

Die Anlaufstelle informiert das amtliche Kontrollorgan umgehend über jede Öl- und Gasfeuerung und jeden Holzheizkessel, bei der die Feuerungskontrolle künftig durch ein privates Kontrollorgan ausgeführt wird.

### 3.3.3 Gemeinde

Die Gemeinde versorgt die Anlaufstelle für private Feuerungskontrollen mit allen notwendigen Informationen, die für die korrekte Ausführung der privaten Feuerungskontrolle erforderlich sind. Dies sind im Wesentlichen Angaben zu neuen Feuerungen oder solchen, die ausser Betrieb genommen wurden.

### 3.4 Sicherstellung der Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle

Öl- und Gasfeuerungen und Holzheizkessel, bei denen die privaten Feuerungskontrollen nicht anerkannt werden können, müssen durch das amtliche Kontrollorgan überprüft werden. Die Anlaufstelle erteilt in diesen Fällen dem amtlichen Kontrollorgan den Auftrag zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle. Die abschliessende Beurteilung der Anlagen erfolgt durch die Anlaufstelle.

UGsV  
Art. 11 Abs. 5

### 3.5 Durchführung von Stichprobenkontrollen

Die Anlaufstelle ist verantwortlich, dass Messungen von privaten Kontrollpersonen zum Zweck der Qualitätssicherung durch Stichproben überprüft werden. Zu diesem Zweck sind etwa 10 % der Messungen von privaten Kontrollorganen durch das amtliche Kontrollorgan nachzuprüfen. Die Stichprobenkontrollen sind innerhalb eines Monats nach der privaten Feuerungskontrolle durchzuführen. Die Stichprobenkontrolle ist für die Anlageneigentümerinnen und -eigentümer kostenlos. Zusätzliche Aufwendungen bei einer Beanstandung gehen zu Lasten des Betreibers. Das amtliche Kontrollorgan ist für seine Aufwendung zu entschädigen. Die Gebühren für die Stichprobenkontrollen sind in der Gebühr für die administrativen Aufwendungen der Anlaufstelle enthalten. Die Anlaufstelle erstattet der Gemeinde Bericht über das Ergebnis der Stichprobenmessungen.

### 3.6 Anmeldungen zur privaten Kontrolle durch Eigentümerinnen und Eigentümer

Die Anlaufstellen nehmen diese Anmeldungen entgegen und prüfen deren Anerkennung. Der Eingang der Anmeldung ist den Eigentümerinnen und Eigentümern zu bestätigen.

Die Anerkennung der Anmeldung setzt voraus, dass diese termingerecht eingereicht wurde und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten sind. Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der Anmeldung muss den Eigentümerinnen und Eigentümern mitgeteilt werden. Bei Ablehnung der Anmeldung muss der Entscheid in jedem Fall schriftlich und mit Rechtsmittel eröffnet werden.

UGsV  
Art. 11 Abs. 2  
und Abs. 4a

#### 3.6.1 Termin zur Anmeldung für die private Feuerungskontrolle

Eigentümerinnen und Eigentümer von Öl- und Gasfeuerungen oder Holzheizkesseln, welche die private Feuerungskontrolle nutzen möchten, müssen eine schriftliche Anmeldung bei der Anlaufstelle einreichen. Die Anmeldung muss bis spätestens 30. September vor der Heizperiode, ab welcher die Feuerungskontrolle künftig von einem privaten Kontrollorgan ausgeführt werden soll, eingereicht werden. Die Anlaufstelle prüft die termingerechte Einreichung der Anmeldung.

UGsV  
Art. 11 Abs. 2  
und Abs. 4a



### 3.6.2 Nicht termingerecht eingereichte Anmeldung

Eine Anmeldung, die verspätet eingereicht wird und ansonsten die Anforderungen erfüllt, kann nicht gänzlich abgelehnt werden. Die Anlaufstelle hat in diesem Fall darüber zu entscheiden, ob die Anmeldung für die nächst fällige Feuerungskontrolle oder erst für die übernächst fällige Feuerungskontrolle anerkannt werden kann. Der Entscheid muss den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich und mit Rechtsmittel eröffnet werden.

### 3.6.3 Gültigkeit der Anmeldung

Die Aufnahme einer Anlage ins private Feuerungskontrollsystem gilt, so lange die Anforderungen der privaten Feuerungskontrolle eingehalten werden bzw. bis zum Widerruf durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Feuerung.

UGsV  
Art. 11  
Abs. 4a

## 3.7 Beurteilung der Kontroll- und Messergebnisse

### 3.7.1 Prüfung der Kontrollergebnisse

Die Anlaufstelle überprüft die Kontrollergebnisse der privaten Feuerungskontrollen auf Vollständigkeit (unterschiedener Rapport, Messstreifen, Filterpapier der Russbestimmung (bei Ölfeuerungen), Messgerätenummer (auf Messstreifen oder Rapport)), korrekte Ausführung und auf termingerechte Einreichung.

UGsV  
Art. 11  
Abs. 4b  
und 4c

Gemäss der UGsV sind die privaten Feuerungskontrollen in der Heizperiode vom 1. Oktober bis 30. April durchzuführen. Da die privaten Kontrollen häufig im Rahmen der Servicearbeiten ausserhalb der Heizperiode durchgeführt werden, kann die Anlaufstelle auch solche Messungen anerkennen.

Die Anlaufstelle entscheidet aufgrund der Überprüfung der Kontrollunterlagen über die Anerkennung oder Ablehnung der eingereichten Kontrollergebnisse.

### 3.7.2 Vorgehen bei Unvollständigkeit der Kontrollergebnisse

Wenn die private Feuerungskontrolle wegen Ausführungsmängel oder unvollständiger Kontrollunterlagen nicht anerkannt werden kann, gewährt die Anlaufstelle zur Nachbesserung eine Frist von:

- 14 Tagen zur Vervollständigung der Kontrollergebnisse
- 20 Tage zur Wiederholung der privaten Feuerungskontrolle

### 3.7.3 Anerkennung der Kontrolle

Wenn die private Feuerungskontrolle anerkannt werden kann, überprüft und beurteilt die Anlaufstelle die Einhaltung der vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung (LRV).

### 3.7.4 Emissionsgrenzwerte eingehalten

Werden die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der LRV eingehalten, so informiert die Anlaufstelle die Eigentümerinnen und Eigentümer schriftlich über die Kontrollergebnisse und die abschliessende Beurteilung.

### 3.7.5 Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten

Werden die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte der LRV nicht eingehalten, verfügt die Anlaufstelle im Auftrag der Gemeinde die Sanierung der Anlage. Die Frist zur Sanierung der Feuerungen richtet sich dabei nach Anhang A3 "Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen" und A4 "Sanierungsfristen für Holzfeuerungen" dieser Vollzugshilfe. Die Sanierungsverfügung muss schriftlich mit Rechtsmittel erfolgen.

LRV  
Art. 10



### 3.8 Wiederholte Beanstandung der Tätigkeit privater Kontrollorgane

Private Kontrollorgane, deren Messergebnisse wiederholt nicht anerkannt werden können, sind dem AfU durch die Anlaufstelle zu melden. Die Meldung muss schriftlich zusammen mit aussagekräftigen Dokumenten, welche belegen, in welcher Weise die Kontrolle nicht ordnungsgemäss ausgeführt worden ist, an das AfU gesendet werden. Das AfU entscheidet über den Entzug der Kontrollbefugnis.

UGsV  
Art. 13 Abs. 4

### 3.9 Rechenschaftsbericht

Die Anlaufstelle erstellt zuhanden der Gemeinde am Schluss jeder Heizperiode einen Rechenschaftsbericht über die private Feuerungskontrolle.

### 3.10 Gebührenerhebung

Die Anlaufstelle stellt bei den privaten Kontrollorganen periodisch bzw. spätestens am Schluss jeder Heizperiode Rechnung für die ausstehenden Verwaltungsgebühren. Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Gebührentarif für die Feuerungskontrolle Art. 3 (814.01.1).

UGsV  
Art. 11 Abs. 6

## A1 Anlagenregister Öl-/Gasfeuerungen

Das Anlagenregister für Öl- und Gasfeuerungen umfasst folgende Angaben:

Bezeichnung	Erhebungsgrössen	Bemerkungen
Standortdaten	Gemeinde EGID Nr. Assekuranz Nr. Strasse Anlage Strassen Nr. Anlage Koordinaten	
Adresse Eigentümer	Name, Vorname Strasse und Strassen Nr. PLZ und Ort	
Anlagedaten	Anlage Nr. Status der Anlage Brennstoff Betriebsart Brenner-Feuerungswärmeleistung Brennerfabrikat Brennertyp Brenner-Baujahr Kessel-Feuerungswärmeleistung Kesselfabrikat Kesseltyp Kessel-Baujahr Geräteschild-Nr. Kaminhöhe	in Betrieb / ausser Betrieb Öl / Gas ein- / zweistufig / modulierend kW  kW  gemäss Empfehlung / zu kurz
visuelle Kontrolle	technische Mängel der Feuerung	
Messdaten	Kohlenmonoxid Russzahl Abgasverlust Ölderivate Stickoxid NO <sub>x</sub> als NO <sub>2</sub> Sauerstoff Abgastemperatur Kesselwasser-Temperatur Betriebsstunden	mg/m <sup>3</sup>  % pos. / neg. mg/m <sup>3</sup> Vol. % °C °C
Administration	Kontrolldatum Kontrollart  Servicevertrag Private / Amtliche Feuerungskontrolle	Abnahme / periodisch / 1. und 2. Nach- kontrolle Ja / Nein

## A2 Anlagenregister Holzfeuerungen

Das Anlagenregister für Holzfeuerungen umfasst folgende Angaben:

Bezeichnung	Erhebungsgrösse	Bemerkungen
Standortdaten	Gemeinde EGDI Nr. Assekuranz Nr. Strasse Anlage Strassen Nr. Anlage Koordinaten	
Adresse Eigentümer	Name, Vorname Strasse und Strassen Nr. PLZ und Ort	
Anlage	Anlage Nr. Status der Anlage Feuerungsart Einzelraumfeuerung  zentrale Feuerung  Fabrikat und Typ Baujahr Feuerungswärmeleistung Kategorie des Holzbrennstoffs (Bewilligung) Beschickung Abluftreinigung vorhanden Art der Abluftreinigung Kaminhöhe Wärmespeicher vorhanden Wärmespeichervolumen Geräteschild-Nr.	in Betrieb / ausser Betrieb  Kachel- / Warmluft- / Trage- / Cheminée-Ofen / Cheminée / Kochherd / ... Holzkessel / Kochherd / Zentralheizung / Kachelofen / ...  kW naturbelassenes Holz / Restholz / ... manuell / automatisch: Ja / Nein  gemäss Empfehlung / zu kurz Ja / Nein in Litern
visuelle Kontrolle	technische Mängel der Feuerung Rückstände in der Asche Beurteilung angetroffene Brennstoffkategorie Zustand Abgasanlage (Kamin)	technische Mängel / Verpechungen (Glanzruss)
Messdaten	Kohlenmonoxid Feststoffe Sauerstoff Abgastemperatur	mg/m <sup>3</sup> mg/m <sup>3</sup> Vol. % °C
Administration	Kontrolldatum Kontrollart  Servicevertrag Private / Amtliche Feuerungskontrolle	Abnahme / periodische / 1. und 2. Nachkontrolle Ja / Nein

*Hinweis: Für Kohlefeuerungen gelten die analogen Angaben.*

## A3 Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen

Für Feuerung bis 350 kW, die mit Heizöl "Extra-Leicht" oder Gas betrieben werden und nicht mehr einreguliert werden können, sollte in der Regel von folgenden Sanierungsfristen ausgegangen werden:

lufthygienisch		energetisch		Sanierungsfristen
Ölfeuerung	Gasfeuerung	Öl- und Gasfeuerung		
<i>RZ = Russzahl    NOx = Stickoxide    CO = Kohlenmonoxid    qA = Abgasverlust</i>				
<b>Ölderivate vorhanden</b>				30 Tage
<b>ab 5-facher Grenzwertüberschreitung</b>				nächste Heizperiode
RZ            ≥ 5	CO            ≥501 mg/m <sup>3</sup>			
CO            ≥ 401 mg/m <sup>3</sup>	NOx           ≥401 mg/m <sup>3</sup>			
<b>ab 3-facher Grenzwertüberschreitung</b>				bis 2 Jahre
RZ            3 + 4	CO            301 - 500 mg/m <sup>3</sup>			
CO            241 - 400 mg/m <sup>3</sup>	NOx           241 - 400 mg/m <sup>3</sup>			
<b>bei Grenzwertüberschreitung</b>				bis 5 Jahre
RZ            2	CO            101 - 300 mg/m <sup>3</sup>	nicht eingehalten		
CO            81 - 240 mg/m <sup>3</sup>	NOx           81 - 240 mg/m <sup>3</sup>	qA > 2-fach über Grenzwert		
				bis 8 Jahre
		nicht eingehalten qA bis 2-fach über Grenzwert		

*Hinweis: Die obigen Fristen sind als Empfehlungen zu verstehen.*

*Hinweis: Beurteilungswert = Messwert abzüglich der Messunsicherheit gemäss Messempfehlung, sofern die Messunsicherheit nicht bereits in Abzug gebracht wurde.*

## A4 Sanierungsfristen für Holzfeuerungen

Bei Holzfeuerungen bis 70 kW können kleinere Mängel durch Einregulierung oder grössere Mängel durch eine ordentliche Sanierung behoben werden. Dabei sollte in der Regel von folgenden Sanierungsfristen ausgegangen werden:

Betriebsmängel			Sanierungsfristen
Heizkessel automatisch beschickt	Heizkessel handbeschickt	Einzelraumfeuerungen automatisch und handbeschickt	
<b>Brennstoff</b>			
unzulässiger Brennstoff <ul style="list-style-type: none"> <li>• unerlaubtes Altholz</li> <li>• Abfälle, Kunststoff, Folien etc.</li> </ul>			sofort verboten
unzulässiger Brennstoff <ul style="list-style-type: none"> <li>• Restholz</li> </ul> Restholz darf nur in Feuerungen > 40 kW verfeuert werden. Diese Feuerungen fallen in die Vollzugszuständigkeit des Kantons.			nächste Heizperiode
Brennstoff <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu feucht</li> <li>• zu alt (morsch)</li> <li>• zu gross, ungleichmässig</li> </ul>			30 Tage
<b>kleine Mängel</b>			
einfach umzusetzende Massnahmen wie Einregulierung, Einbau von Ersatzteilen, Verbrennungshilfen oder Ersatz von Abdichten usw.			30 Tage
<b>Grenzwertüberschreitung</b>			
<i>CO = Kohlenmonoxid</i>			
CO > 4000 mg/m <sup>3</sup>	-		5 Jahre
CO bis 4000 mg/m <sup>3</sup>	-		10 Jahre
<b>Speichervolumen</b>			
fehlender Wärmespeicher oder zu geringes Volumen	-		10 Jahre

*Hinweis: Die obigen Fristen sind als Empfehlungen zu verstehen.*

*Hinweis: Beurteilungswert = Messwert abzüglich der Messunsicherheit gemäss Messempfehlung, sofern die Messunsicherheit nicht bereits in Abzug gebracht wurde.*

## A5 Speichervolumen Holzheizkessel

Bei Holzheizkesseln ist im Anhang 3 Ziffer 523 der Luftreinhalte-Verordnung eine Wärmespeicherpflicht aufgeführt. Holzeinzelraumfeuerungen haben keine Wärmespeicherpflicht.

Ein ausreichend dimensionierter Wärmespeicher hilft Emissionen der Holzfeuerung zu reduzieren, den Wirkungsgrad zu steigern und den Verschleiss der Anlage zu verringern.

Vorgaben Wärmespeicherpflicht gemäss LRV	Beispiele
<p><b>Holzheizkessel automatisch beschickt</b></p> <p>Wärmespeicher von automatisch beschickten Holzheizkesseln müssen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 25 Liter pro kW Nennwärmeleistung ausgerüstet werden.</li> </ul> <p>Ausnahme: Heizkessel mit Holzpellets bis 70 kW Feuerungswärmeleistung sind von dieser Regelung ausgenommen.</p>	<p>Automatisch beschickte Holzheizung mit 50 kW Nennwärmeleistung</p> <p><i>Berechnung Mindestgrösse Wärmespeicher:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <math>25 \cdot 50 = 1'250</math> Liter</li> </ul> <p>Der Wärmespeicher hat mindestens 1'250 Liter zu beinhalten.</p>
<p><b>Heizkessel handbeschickt</b></p> <p>Wärmespeicher von handbeschickten Holzheizkesseln müssen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 12 Liter Wärmespeicher pro Liter Brennstofffüllraum</li> <li>• mit einem Speichervolumen nicht kleiner als 55 Liter pro kW Nennwärmeleistung</li> </ul> <p>ausgerüstet werden.</p> <p>Die Speichergösse wird anhand des Brennstofffüllraums und der Nennwärmeleistung berechnet. Die grössere der beiden Zahlen bestimmt die Speichergösse.</p>	<p>Handbeschickte Stückholzheizung mit 50 kW Nennwärmeleistung und 160 Liter Brennstofffüllraum.</p> <p><i>Berechnung Mindestgrösse Wärmespeicher:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über Brennstofffüllraum: <math>12 \cdot 160 = 1'920</math></li> <li>• über Nennwärmeleistung: <math>55 \cdot 50 = 2'750</math></li> </ul> <p>Der Wärmespeicher hat mindestens 2'750 Liter zu beinhalten.</p>
<p><b>Kleinere Speichervolumen</b></p> <p>Die Behörde kann kleinere Speichergössen akzeptieren, wenn dies aus technischen oder betrieblichen Gründen angezeigt ist.</p>	<p>Bei Sanierungen, sofern die Emissionsgrenzwerte eingehalten sind.</p>
<p><b>Mehressel-Konstellation</b></p> <p>Werden mehrere Heizkessel gemäss LRV als betriebliche Einheit zum Zweck der Abdeckung eines variablen Wärmebedarfs in wechselnder Konstellation betrieben, kann die Behörde kleinere Speichergössen akzeptieren. Eine Überprüfung der Praxistauglichkeit der Mehressel-Konstellation kann mithilfe von "QM Holzheizwerke" erfolgen.</p>	

## A6 Holzbrennstoffe und Holzfeuerungen

Die folgenden Tabellen zeigen die verschiedenen Holzbrennstoffe mit Beispielen gemäss Anhang 5 Ziffer 3 LRV auf. Ausserdem wird aufgezeigt, für welche Feuerungen diese Holzbrennstoffe hauptsächlich verwendet werden. Je nach Holzbrennstoff liegt die Vollzugszuständigkeit bei der Gemeinde (siehe 1. Tabelle) oder beim Kanton (siehe 2. Tabelle).

1. Tabelle: Vollzugszuständigkeit liegt bei der Gemeinde			
LRV	Holzbrennstoff		Hauptfeuerung
Abs.1 Bst. a	<b>Naturbelassenes Holz</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• naturbelassenes Holz einschliesslich anhaftender Rinde</li> <li>• sowie unbenutzte, durch ausschliesslich mechanische Bearbeitung entstandene Abschnitte aus Massivholz               <ul style="list-style-type: none"> <li>- woher: aus Sägereien, Schreinereien und anderen holzverarbeitenden Betrieben</li> <li>- OHNE Verleimung, Beschichtung, Bemalung, Lasierung oder Imprägnierung etc.</li> </ul> </li> </ul>	<b>naturbelassenes stückiges Holz</b> bedeutet naturbelassenes Holz wird in groben Stücken verfeuert, z.B. Scheitholz, Holzbriketts, Reisig, Zapfen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzbriketts müssen den Eigenschaftsklassen A1 oder A2 der Norm SN EN ISO 17225-3 entsprechen.</li> </ul>	<b>alle Holzfeuerungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelraumfeuerung</li> <li>• Heizkessel (Stückigkeit gemäss Hersteller)</li> </ul>
Abs. 1 Bst. b		<b>naturbelassenes nichtstückiges Holz</b> bedeutet naturbelassenes Holz wird in feinen Stücken verfeuert, z.B. Holzpellets, Hackschnitzel, Späne <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pellets müssen den Eigenschaftsklassen A1 oder A2 der Norm SN EN ISO 17225-2 entsprechen, ausserdem wird bei Pellets empfohlen, auf die Qualität ENplus oder auf ein vergleichbares Qualitätslabel zu achten.</li> </ul>	
Abs. 1 Bst. d1	<b>Unbehandeltes Altholz</b> in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden. OHNE Bemalung oder Imprägnierung etc.		<b>alle Holzfeuerungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelraumfeuerung</li> <li>• Heizkessel</li> </ul>

2. Tabelle: Vollzugszuständigkeit liegt beim Kanton		
LRV	Holzbrennstoff	Hauptfeuerung
Abs. 1 Bst. c	<b>Restholz</b> aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe, soweit das Holz bemalt, beschichtet, verleimt oder in ähnlicher Weise behandelt ist; davon ausgenommen ist Holz, das druckimprägniert ist oder Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen enthält	<b>Restholzfeuerungen</b> > 40 kW Feuerungswärmeleistung
Abs. 1 Bst. d2	<b>Unbehandeltes Altholz</b> in Form von Einwegpaletten aus Massivholz	<b>Restholzfeuerungen</b> > 40 kW Feuerungswärmeleistung
Abs. 2 Bst. a	<b>Behandeltes Altholz</b> aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten oder Renovierungen, Restholz von Baustellen, alte Holzmöbel und Altholz aus Verpackungen, einschliesslich Paletten mit Ausnahme der Einwegpaletten aus Massivholz sowie Gemische davon mit anderen Holzbrennstoffen	<b>Altholzfeuerungen</b> ab 350 kW Feuerungswärmeleistung
Abs. 2 Bst. b	<b>Problematische Holzabfälle</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden oder Beschichtungen aus halogenorganischen, Pentachlorphenol (PCP) Imprägnierungen oder bleihaltigen Verbindungen aufweisen</li> <li>Gemische von solchen Abfällen mit anderen Holzbrennstoffen</li> </ul>	<b>Kehrichtverbrennungsanlage, Sonderabfallverbrennung</b>

### Wassergehalt

Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW sollen aus lufthygienischer und energetischer Sicht mit möglichst trockenem Brennstoff betrieben werden. Als Richtwert gilt für Stückholz ein maximaler Wassergehalt (M) von 20 % und für Holzschnitzel ein maximaler Wassergehalt (M) von 30 % (vgl. Cercl'Air Nr. 31n und 31o). Der Wassergehalt (M) darf nicht mit der Holzfeuchte (u) verwechselt werden. Am Markt erhältliche Messgeräte ermitteln in der Regel die Holzfeuchte (u). Gemäss Ziffer 2.4 im Handbuch VK1 (Ausbildung visuelle Holzfeuerungskontrolle, Kaminfeger Schweiz) ergeben sich die folgenden Vergleichswerte:

	maximaler Wassergehalt (M)	maximale Holzfeuchte (u)
Stückholz	20 %	25 %
Holzschnitzel	30 %	43 %

### Feuerungswärmeleistung

Bei Holzfeuerungen gibt es die Nennwärmeleistung und die Feuerungswärmeleistung. Bei den Leistungsangaben in den Baugesuchsunterlagen oder auf dem Typenschild der Feuerung handelt es sich in der Regel um die Nennwärmeleistung der Feuerung. Die Grenzwerte der LRV und die Vollzugsabgrenzung zwischen Gemeinde und Kanton beziehen sich auf die Feuerungswärmeleistung. Sie kann wie folgt berechnet werden:

- Feuerungswärmeleistung = Nennwärmeleistung x 1,15
- Beispiel mit 63 kW Nennwärmeleistung: Feuerungswärmeleistung = 63 x 1,15 = 72.4 kW. Die Feuerungswärmeleistung für diese Holzfeuerung liegt damit über 70 kW. Die Installation einer Holzfeuerung mit über 70 kW Feuerungswärmeleistung bedarf einer Bewilligung durch das Amt für Umwelt. Der Vollzug der Vorschriften der LRV fällt damit ebenfalls in die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt.

## A7 Zulassung und Leistungserklärung

Seit dem 1.1.2020 gelten für das Inverkehrbringen von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen nur noch die Anforderungen zum Konformitätsnachweis gemäss Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Die Bestimmungen zu Konformitätserklärung und Geräteschild aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) entfallen. Für die lufthygienische Beurteilung und Kontrollen sind seit 2020 die Leistungserklärung und das Geräteschild entscheidend.

	Öl- und Gasfeuerungen	Holz- und Kohlefeuerungen
Inhalt und Zweck der Leistungserklärung	<p>Eine Leistungserklärung ist ein vom Hersteller erstelltes Dokument, das die Leistungen eines Produkts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale angibt. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für das Produkt und dessen deklarierten Leistungen.</p> <p>Im Bewilligungsverfahren kann bei Bedarf die Leistungserklärung zur Feuerung für detailliertere Angaben verlangt werden. Der Lieferant hat diese Dokumente für seine Feuerungen bereitzustellen.</p>	
Notwendige Informationen an der Feuerung	<p>Die wichtigsten lufthygienischen und energetischen Informationen zur Feuerung sind auf dem Geräteschild zusammengestellt. Dieses ist gut sichtbar, dauerhaft und deutlich lesbar an der Feuerung anzubringen.</p>	
Pflichtangaben auf dem Geräteschild	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name des Herstellers oder Warenzeichen der Anlage</li> <li>• Handelsbezeichnung, Typenbezeichnung oder Modellnummer</li> <li>• Bezeichnung der massgebenden europäischen Norm, nach der das Gerät geprüft wurde</li> <li>• Feuerungswärme-, Nennwärme- bzw. Raumwärmeleistung oder entsprechender Leistungsbereich in W oder kW</li> <li>• NOx-Klasse der massgebenden europäischen Norm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Name des Herstellers oder Warenzeichen der Anlage</li> <li>• Handelsbezeichnung, Typenbezeichnung oder Modellnummer</li> <li>• Bezeichnung der massgebenden europäischen Norm, nach der das Gerät geprüft wurde</li> <li>• Feuerungswärme-, Nennwärme- bzw. Raumwärmeleistung oder entsprechender Leistungsbereich in W oder kW</li> <li>• Emissionswerte für CO und Staub in mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf den massgebenden Sauerstoffgehalt im Abgas</li> </ul>

# Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ

Die folgende Tabelle gehört zur „Vollzugshilfe Feuerungskontrolle für Feuerungen zur Raumwärme und Warmwasserproduktion“ und beantwortet die häufigsten Fragen zu den verschiedenen Feuerungstypen, für welche die Gemeinden zuständig sind.

Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
Definitionen	Was ist der Unterschied zwischen Einzelraumfeuerung und Heizkessel?	-	-	Als Holzheizkessel gilt eine zentrale Heizstelle, die mehrere Räume oder Gebäude über ein Trägermedium, z.B. Wasser, mit Wärme versorgt.	Einzelraumfeuerungen sind Raumheizgeräte, die dazu dienen, den Raum zu beheizen, in dem sie stehen. Dazu zählen auch Raumheizer, Herde, Speicheröfen (ortsfeste Kachelöfen), Kamineinsätze, offene Kamine und hydraulisch eingebundene Einzelraumfeuerungen.
	Was ist der Unterschied zwischen Kontrollmessung und Sichtkontrolle?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Messung beinhaltet zusätzlich zur eigentlichen Messung immer auch eine visuelle Kontrolle der Anlage.</li> <li>• Als Sichtkontrolle wird eine visuelle Kontrolle ohne Messung bezeichnet. Diese ist primär bei der Einzelraumfeuerung Holz relevant.</li> </ul>			
Zuständigkeiten	Bis zu welcher Feuerungswärmeleistung ist die Gemeinde zuständig?	bis 350 kW Feuerungswärmeleistung		bis 70 kW Feuerungswärmeleistung mit zugelassenem Holzbrennstoff	
	Welche Brennstoffe dürfen bei diesen Feuerungen mit der Zuständigkeit der Gemeinde eingesetzt werden?	Heizöl extra leicht	Erdgas, Flüssiggas	Naturbelassenes Holz oder unbehandeltes Altholz in Form von Zaunpfählen, Bohnenstangen und weiteren Gegenständen aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.  siehe Anhang A6 "Holzbrennstoffe und Holzfeuerungen"	

Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
Abnahmekontrolle neuer oder sanierter Feuerungen	Innerhalb welcher Zeit wird die Abnahmekontrolle durchgeführt?	möglichst innerhalb der ersten 3 Monate, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme			
	Wer macht die Abnahmekontrolle (Messung und Sichtkontrolle)?	amtliches Kontrollorgan			
	Was wird bei der Abnahmekontrolle gemessen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NOx</li> <li>• CO</li> <li>• Russzahl</li> <li>• Energieverlust</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NOx</li> <li>• CO</li> <li>• Energieverlust</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CO</li> <li>• Staub</li> </ul> <p>Ausnahme: Wenn noch kein Feuerungskontrollorgan Staubmessungen durchführen kann, dürfen die Ergebnisse der Einregulierungsmessung für die Beurteilung der Staubemissionen verwendet werden. Die Beurteilung der Staubemissionen erfolgt jedoch durch die Anlaufstelle und nicht durch den Lieferanten.</p>	<p>Normalerweise wird bei Einzelraumfeuerungen bei der Abnahmekontrolle eine Sichtkontrolle ohne Messung durchgeführt.</p> <p>Ausnahme: Wenn die Einzelraumfeuerungen keines der Kriterien gemäss Anhang 3 Ziffer 524 LRV erfüllt, ist bei der Abnahme Kohlenmonoxid und Staub zu messen.</p>
	Wie wird gemessen und ausgewertet?	gemäß Messempfehlung "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz" vom BAfU. Vorbehalten bleiben ergänzende Weisungen des AfU, insbesondere betreffend Staubmessung bei Holzheizkesseln.			
	Wann im Jahr darf gemessen werden?	gemäß UGsv während Heizperiode von Oktober bis April			
	Was gehört zur Sichtkontrolle?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionstüchtigkeit der Feuerung</li> <li>• Ableitung der Verbrennungsabgase; Kaminvorschriften</li> <li>• Auflagen der Baubewilligung</li> <li>• Geräteschild</li> <li>• Brennstoffvorschriften</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionstüchtigkeit der Feuerung</li> <li>• Ableitung der Verbrennungsabgase; Kaminvorschriften</li> </ul>	

Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auflagen der Baubewilligung</li> <li>• Geräteschild</li> <li>• Brennstoffvorschriften</li> <li>• falls notwendig: erstmalige Information über sachgerechte Bedienung der Anlage sowie über die Verwendung und Lagerung von Brennstoffen</li> </ul>
Periodische Kontrolle mit Messung (inkl. visueller Kontrolle)	Wie oft werden Messungen durchgeführt?	alle 2 Jahre	alle 4 Jahre	alle 4 Jahre	Keine Messung
	Sind kürzere Kontrollintervalle möglich?	Eine Verschärfung, d.h. Verkürzung des Kontrollintervalls, ist aufgrund von Erfahrungswerten möglich. Wenn z.B. bei einer Anlage die Gefahr besteht, dass die Anlage nicht über 4 Jahre stabil läuft, sind kürzere Kontrollintervalle möglich. <i>Beispielsweise kann bei alten atmosphärischen Gasgeräten ohne Gebläseunterstützung oder alten Gasfeuerungen mit Gebläsebrennern ein 2-jähriges Kontrollintervall nötig sein.</i>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe periodische Kontrolle, Sichtkontrolle ohne Messung</li> </ul>
	Wer misst bei der periodischen Kontrolle?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• amtliches oder privates (vom AfU zugelassenes) Kontrollorgan</li> </ul>			
	Was wird gemessen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NOx</li> <li>• CO</li> <li>• Russzahl</li> <li>• Energieverlust</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NOx</li> <li>• CO</li> <li>• Energieverlust</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• CO</li> </ul>	
	Wie wird gemessen und ausgewertet?	gemäss Messempfehlung "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz" vom BAFU.			
	Wann im Jahr darf gemessen werden?	gemäss UGsV während Heizperiode von Oktober bis April  Die Erfahrung zeigt, dass heute Messungen auch ausserhalb der Heizperioden verlässliche Messresultate liefern, sofern das System die Wärme aufnehmen kann.			
	Welche zusätzlichen Kontrollpunkte gehören	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionstüchtigkeit der Feuerung</li> <li>• Zustand der Abgasanlage (Kamin)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• angetroffene Brennstoffkategorie und Eignung</li> </ul>	

Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
	zur Messung?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen an der Anlage</li> </ul>		(Qualität, Form, Grösse, Feuchtigkeit) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asche auf Rückstände</li> <li>• Brennraum, Rauchzüge und Abgasleitungen auf Verpechung</li> <li>• Funktionstüchtigkeit der Feuerung</li> <li>• Zustand Abgasanlage (Kamin)</li> <li>• Änderungen an der Anlage</li> <li>• Wärmespeicher-Pflicht</li> </ul>	
Periodische Kontrolle, Sichtkontrolle ohne Messung	Wann findet eine Sichtkontrolle statt?	siehe periodische Kontrolle mit Messung			Bei einem jährlichen Verbrauch von mehr als 1 Ster Holz wird eine Sichtkontrolle alle 2 Jahre durchgeführt. Bei selten genutzten Anlagen erfolgt die Kontrolle im Rahmen der Kaminfegerarbeit.
	Wer macht die Sichtkontrolle?				amtliches Kontrollorgan (gleichzeitig Kaminfeger)
	Was gehört zur Sichtkontrolle?				<ul style="list-style-type: none"> <li>• angetroffene Brennstoffkategorie und Eignung (Qualität, Form, Grösse, Feuchtigkeit)</li> <li>• Asche auf Rückstände und Verpechungen im Brennraum, Rauchzügen und Abgasleitungen</li> <li>• technische Mängel an der</li> </ul>

Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
					Feuerung • Zustand Abgasanlage (Kamin)
Speicherungspflicht	Gibt es eine Wärmespeicherungspflicht? Wenn ja, wie gross?	keine		Ja Grösse: siehe Anhang A5 "Speichervolumen Holzheizkessel"	keine
Emissionsgrenzwerte [mg/m <sup>3</sup> ]	Welche Grenzwerte gelten gemäss LRV?	- NOx: 120 mg/m <sup>3</sup> - CO: 80 mg/m <sup>3</sup> - Russzahl: 1	- NOx: 80 mg/m <sup>3</sup> - CO: 100 mg/m <sup>3</sup>	Handbeschickt: - Staub: 100 mg/m <sup>3</sup> - CO: 2500 mg/m <sup>3</sup>  Automatisch beschickt: - Staub: 50 mg/m <sup>3</sup> - CO: 1000 mg/m <sup>3</sup>	Handbeschickt: - Staub: 100 mg/m <sup>3</sup> - CO: 2500 mg/m <sup>3</sup>  Automatisch beschickt: - Staub: 100 mg/m <sup>3</sup> - CO: 2500 mg/m <sup>3</sup>  Ausnahme: Herde und handbeschickte gewerblich genutzte Backöfen - Staub: 100 mg/m <sup>3</sup> - CO: 4000 mg/m <sup>3</sup>
	Auf welchen Sauerstoffgehalt im Abgas bezieht sich der Grenzwert?	3% vol.	3% vol.	13% vol.	
energetische Anforderungen	Welche Grenzwerte gelten gemäss LRV?	Energieverlust • Einstufige Brenner 7% • zweistufiger Gebläsebrenner - erste Stufe 6% - zweite Stufe 8% Inbetriebnahmen nach 1.1.2019 4%		-	-
Einregulierung, kleine Mängel und Sanie-	Was gelten für Sanierungsfristen?	siehe Anhang A3 "Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen"		siehe Anhang A4 "Sanierungsfristen für Holzfeuerungen"	



Themen	Fragen	Einteilung Feuerungen			
		Ölfeuerung	Gasfeuerung	Holzfeuerung	
				Heizkessel	Einzelraumfeuerung
rung					
Anlagenregister	Welche Anlagedaten werden erfasst?	siehe Anhang A1 "Anlagenregister Öl-/Gasfeuerungen"		siehe Anhang A2 "Anlagenregister Holzfeuerungen"	

# Kurzübersicht Vergleich amtliche und private Feuerungskontrolle als FAQ Anhang **B2**

Die folgende Tabelle gehört zur "Vollzugshilfe Feuerungskontrolle für Feuerungen zur Raumwärme und Warmwasserproduktion" und beantwortet die häufigsten Fragen zur amtlichen und privaten Feuerungskontrolle.

Themen	Fragen	Amtliche Feuerungskontrolle	Private Feuerungskontrolle
Definition	Was ist der Unterschied zwischen einer amtlichen und einer privaten Feuerungskontrolle?	Kontrolle und/oder Messung durch amtliches Kontrollorgan	Messung im Rahmen der periodischen Kontrolle durch zugelassene Fachpersonen der Heizungsfirmen
Definition	Was ist der Unterschied zwischen Kontrollmessung und Sichtkontrolle?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Messung beinhaltet zusätzlich zur eigentlichen Messung immer auch eine visuelle Kontrolle der Anlage.</li> <li>• Als Sichtkontrolle wird eine visuelle Kontrolle ohne Messung bezeichnet. Diese ist primär bei der Einzelraumfeuerung Holz relevant.</li> </ul>	
Aufgaben	Welche Kontrollen oder Messungen dürfen gemacht werden?	Amtliches Kontrollorgan: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abnahmekontrolle</li> <li>• Periodische Kontrolle</li> </ul> siehe Anhang B1 "Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ"	Privates Kontrollorgan: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Abnahmekontrolle</li> </ul> Ausnahme: Wenn noch kein Feuerungskontrollorgan Staubmessungen durchführen kann, dürfen die Ergebnisse der Einregulierungsmessung für die Beurteilung der Staubemissionen verwendet werden. Die Beurteilung der Staubemissionen erfolgt jedoch durch die Anlaufstelle und nicht durch den Lieferanten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Messung für die periodische Kontrolle (Beurteilung der Messung durch die Anlaufstelle)</li> </ul> siehe Anhang B1 "Kurzübersicht Vergleich Feuerungstypen als FAQ"
Kontrollrapport	Was enthält ein vollständiger Kontrollrapport?	Rapportformular mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontroll- und Messergebnissen</li> <li>• Messstreifen</li> <li>• Filterpapier der Russbestimmung (bei Ölfeuerungen)</li> <li>• Unterschrift amtliches Kontrollorgan</li> <li>• wenn möglich: Unterschrift der Anlageneigenen</li> </ul>	Rapportformular mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontroll- und Messergebnisse</li> <li>• Messstreifen</li> <li>• Filterpapier der Russbestimmung (bei Ölfeuerungen)</li> <li>• Messgerätenummer (auf Messstreifen oder Rapport)</li> <li>• Unterschrift privates Kontrollorgan</li> </ul>



Themen	Fragen	Amtliche Feuerungskontrolle	Private Feuerungskontrolle
		<p>tümerinnen und Anlageneigentümer</p> <p>Bei periodischen visuellen Kontrollen der Holzfeuerungen ohne Beanstandung: Möglichkeit auf Rapport zu verzichten, Pflicht zum Eintrag der Kontrollergebnisse im Anlagenregister</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• wenn möglich: Unterschrift der Anlageneigentümerinnen und Anlageneigentümer</li></ul>
Zeitraum	Wann im Jahr wird die Kontrolle durchgeführt?	gemäss UGsV während der Heizperiode von Oktober bis April	
		Die Erfahrung zeigt, dass heute Messungen auch ausserhalb der Heizperioden verlässliche Messresultate liefern, sofern das System die Wärme aufnehmen kann.	
Zulassung der Kontrollorgane	Wer bestimmt über die Zulassung der Kontrollorgane?	Wahl durch Gemeinde Vor der Auftragsvergabe die Zustimmung des AfU einholen	Zulassung durch AfU
Vertrag	Mit wem macht die Gemeinde einen Vertrag?	mit amtlichem Kontrollorgan	kein Vertrag mit Gemeinde
Information	Was liefert die Gemeinde dem Kontrollorgan?	Alle erforderlichen Informationen, die zur Ausführung der amtlichen Feuerungskontrolle notwendig sind z.B. Angaben zu <ul style="list-style-type: none"><li>• neuen Feuerungen</li><li>• ausser Betrieb genommene Anlagen</li></ul>	-
Aufsichtspflicht	Wer hat die Aufsichtspflicht? Was wird kontrolliert?	Gemeinde sorgt für die Einhaltung des Vertrags und die Erfüllung der Kontrollpflicht gemäss LRV	Anlaufstelle kontrolliert die private Feuerungskontrolle: <ul style="list-style-type: none"><li>• Kontrollergebnisse vollständig (Rapport, Messstreifen, Filterpapier der Russbestimmung, Messgerätenummer (auf Messstreifen oder Rapport)?</li><li>• Korrekte Ausführung?</li><li>• Termingerechte Einreichung?</li><li>• Vom 1. Oktober bis 30. April durchgeführt?</li></ul> <p>Fristen bei Mängeln</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vervollständigung Kontrollergebnisse: 14 Tage</li><li>• Wiederholung der Messung: 20 Tage</li></ul> <p>Wenn die private Feuerungskontrolle nicht anerkannt werden kann, erteilt Anlaufstelle den Auftrag zur Durch-</p>



Themen	Fragen	Amtliche Feuerungskontrolle	Private Feuerungskontrolle
			<p>führung der amtlichen Feuerungskontrolle. Die Beurteilung der Anlage erfolgt durch die Anlaufstelle.</p> <p>Anlaufstelle meldet AfU schriftlich, wenn Messergebnisse von privaten Kontrollorganen wiederholt nicht anerkannt wurden</p>
Anmeldung	Wie melden sich Anlageneigentümerinnen und -eigentümer für die Feuerungskontrolle an? Was muss dabei beachtet werden?	Regelfall, braucht keine Anmeldung	<p>Anlageneigentümerinnen und -eigentümer erhalten Eingangsbestätigung der Anmeldung und Zulassungsentscheid durch Anlaufstelle oder Gemeinde</p> <p>Für Anerkennung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• termingerecht eingereicht, Anmeldung bis spätestens 30. September vor der Heizperiode</li><li>• gesetzliche Anforderungen eingehalten</li></ul> <p>Für Ablehnung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schriftliche Mitteilung mit Eröffnung der Rechtsmittel</li></ul> <p>Anmeldung gilt solange Anforderungen eingehalten werden bzw. bis zum Widerruf durch Anlageneigentümerinnen und -eigentümer</p>
Vertretung	Was macht die Gemeinde?	Bezeichnet Vertretung durch ein anderes amtliches Kontrollorgan des Kantons AR	-
Ausrüstung	Welche Messgeräte dürfen verwendet werden?	vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) geprüfte und zugelassene Messgeräte	
	Wie oft und von wem müssen die Messgeräte gewartet und geprüft werden?	<ul style="list-style-type: none"><li>• Jährliche Wartung und Instandstellung durch Fachperson</li><li>• Nacheichung durch eine vom METAS anerkannten Eichstelle</li><li>• Zertifikate zur Eichung des Messgeräts sind befristet gültig. Messgeräte erhalten einen Aufkleber von der anerkannten Eichstelle, der zeigt, wann das Gerät wieder geeicht werden muss, ähnlich wie bei Abgastest Auto.</li></ul>	
Daten zur Anlage	Von wem werden Daten verwaltet?	Amtliches Kontrollorgan oder Fachstelle der Gemeinde	<p>Anlaufstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltung und Kontrolle der privaten Feuerungskontrolle</li><li>• führt Anlageregister und erfasst darin alle Feuerungen, die von privaten Kontrollorganen kontrolliert werden</li></ul> <p>Das AfU empfiehlt eine einheitliche Stelle für die amtliche</p>

Themen	Fragen	Amtliche Feuerungskontrolle	Private Feuerungskontrolle
			und private Kontrolle, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.
	Wo werden die Daten gesammelt?	Anlagenregister	
	Wem gehören die Daten der Feuerungskontrolle?	Gemeinde (Anlagendaten und Mess-/Kontrollergebnisse)	
	Wer bestimmt Person für die Datenverwaltung?	Gemeinde	
	Wem liefert die Gemeinde Angaben? Was liefert die Gemeinde für Angaben?	dem amtlichen Kontrollorgan Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neuen Feuerungen</li> <li>• ausser Betrieb genommene Anlagen</li> </ul>	der Anlaufstelle Angaben zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>• neuen Feuerungen</li> <li>• ausser Betrieb genommene Anlagen</li> <li>• Anträge/Anmeldungen oder Zulassungsentscheid für private Kontrollen</li> </ul>
	Welche Daten liefert das Kontrollorgan für das Anlagenregister?	Kontrollrapport mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontroll- und Messergebnissen</li> <li>• vollständigen Anlagendaten</li> <li>• allfälligen Mutationen</li> </ul>	
	Was liefert die Anlaufstelle den Anlageneigentümerinnen und -eigentümern der Anlage?	informiert über Möglichkeit der privaten Feuerungskontrolle und wie sie genutzt werden kann	
	Was wird dem AfU gemeldet?	Feuerungen, welche unter die Vollzugsverantwortung des AfU fallen	
Kosten			
a) Feuerungskontrolle	Warum Rechnung stellen?	Deckung der Kosten für die Feuerungskontrolle	In Vertrag zwischen Anlageneigentümerinnen und -eigentümern und Messorgan/Servicefirma geregelt
	Wer stellt die Rechnung?	Gemeinde oder das von ihr beauftragte amtliche Kontrollorgan	
	Wer erhält die Rechnung?	Anlageneigentümerinnen und -eigentümer der Anlage	
	Wie viel kostet die Feuerungskontrolle?	Gebührentarif bGS 814.01.1	
b) Bearbeitungsgebühr	Warum Rechnung stellen?	keine	Deckung der Kosten für den Verwaltungsaufwand der privaten Feuerungskontrolle und die Stichproben
	Wer stellt Rechnung?		Anlaufstelle
	Wer erhält Rechnung?		privates Kontrollorgan



Themen	Fragen	Amtliche Feuerungskontrolle	Private Feuerungskontrolle
	Wie hoch ist die Bearbeitungsgebühr?		Gebührentarif bGS 814.01.1
Berichterstattung der Gemeinde	Was stellt die Gemeinde dem AfU zur Verfügung?	Gemeinde respektive das amtliche Kontrollorgan stellt dem AfU die Daten zur Feuerungskontrolle jährlich zur Verfügung	
Mängel	Welche Mängel sind der Gemeinde oder dem AfU umgehend zu melden?	Mängel, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen gefährden oder die Umwelt schädigen können	
Nachkontrolle	Wer führt die Nachkontrolle durch?	Kontrollorgan <ul style="list-style-type: none"><li>• Amtlich</li><li>• Privat (vom AfU zugelassen)</li></ul>	Nach der privaten Kontrolle durch Servicefachperson sollte Anlage in Ordnung sein. Einregulierung und Nachkontrolle entfällt.
	Innerhalb welcher Zeit ist die Nachkontrolle von wem durchzuführen?	<ul style="list-style-type: none"><li>• durch amtliches Kontrollorgan: innerhalb von 14 Tagen</li><li>• durch privates Kontrollorgan: innerhalb der durch das amtliche Kontrollorgan festgelegten Frist</li></ul>	Wenn nicht in Ordnung: Sanierung
Sanierung	Wie viel Zeit erhalten Anlagen-eigentümerinnen und -eigentümer für die Sanierung? Sanierungsfristen?	siehe Anhang A3 "Sanierungsfristen für Öl-/Gasfeuerungen" und Anhang A4 "Sanierungsfristen für Holzfeuerungen"	
	Wer verfügt die Sanierung?	Gemeinde oder amtliches Kontrollorgan	Anlaufstelle verfügt Sanierung, Brief mit Rechtsmittel
Missachtung Brennstoffvorschriften	Was macht die Gemeinde?	In der Regel Strafanzeige  Ausnahme: bei erstmaligem Vergehen kann die Gemeinde auf eine Anzeige verzichten, informiert aber über Brennstoffvorschriften	
Berichterstattung	Was erhält die Gemeinde?	Amtliches Kontrollorgan und Anlaufstelle verfassen am Schluss jeder Heizperiode einen Bericht über die Feuerungskontrolle, welcher der Gemeinde abgegeben wird.	



## Rechtsgrundlagen

## Anhang C

In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten rechtlichen Bestimmungen zu den Feuerungen zusammengefasst.

USG	<a href="#">Bundesgesetz über den Umweltschutz</a> Umweltschutzgesetz, SR 814.01	Bund
LRV	<a href="#">Luftreinhalte-Verordnung</a> SR 814.318.142	Bund
UGsG	<a href="#">Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer</a> Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0	Kanton
UGsV	<a href="#">Verordnung zum Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer</a> Umwelt- und Gewässerschutzverordnung, bGS 814.01	Kanton
GTFK	<a href="#">Gebührentarif für die Feuerungskontrolle</a> bGS 814.01.1	Kanton
BauG	<a href="#">Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht</a> Baugesetz, bGS 721.1	Kanton
BauV	<a href="#">Bauverordnung</a> bGS 721.11	Kanton
	<a href="#">Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz</a> (Messempfehlungen Feuerungen)	BAFU
	<a href="#">Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach</a> Kamin-Empfehlung	BAFU
	<a href="#">Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung</a> Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31n	Cercl'Air
	<a href="#">Einzelraumfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung für feste Brennstoffe</a> Cercl'Air-Empfehlung Nr. 31o	Cercl'Air
MessMV	<a href="#">Messmittelverordnung</a> SR 941.210	Bund
VAMF	<a href="#">Verordnung des EJPD über Abgasmessmittel für Feuerungsanlagen</a> SR 941.210.3	Bund